

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses zum 27. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 31. März 2005 (Drucksache 16/578) und zur Stellungnahme des Senats – Mitteilung des Senats vom 30. August 2005 (Drucksache 16/737)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 20. April 2005 den 27. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 31. März 2005 (Drucksache 16/578) und in ihrer Sitzung am 15. September 2005 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 30. August 2005 (Drucksache 16/737) an den Rechtsausschuss zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss nahm seine Beratungen in seiner Sitzung am 5. Oktober 2005 auf und stellte für die Behandlung des 27. Jahresberichtes und für die Stellungnahme des Senats bei den nachfolgend aufgeführten Punkten Beratungs- und Handlungsbedarf fest:

1. Behördliche Datenschutzbeauftragte (Ziffer 1.4),
2. Ergebnisse des 26. Jahresberichts (Ziffer 4.1),
3. Prüfung der Telekommunikationsüberwachung (Ziffer 6.6),
4. ISA-Web statt NIVADIS (Ziffer 6.7),
5. Datenschutz im Notariat (Ziffer 7.2),
6. Stoffwechsel-Screening bei Neugeborenen (Ziffer 8.1),
7. Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung (Ziffer 1.2),
8. Steuerzahler in der informationellen Zwangsjacke (Ziffer 1.9) und Steuerehrlichkeit – aber mit Datenschutz (Ziffer 12.1),
9. Erlaubnis erweiterter Datenbeschaffung durch die GEZ (Ziffer 2.2).

Der Rechtsausschuss erörterte die genannten Punkte mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unter Hinzuziehung der Vertreter der betroffenen Ressorts und Institutionen in seinen Sitzungen am 2. November 2005, 7. Dezember 2005 und 15. Februar 2006. Die abschließende Beratung fand in der Sitzung am 15. Februar 2006 statt.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Rechtsausschuss wie folgt Stellung:

1. Behördliche Datenschutzbeauftragte (Ziffer 1.4)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Bericht monierten fehlenden Bestellungen behördlicher Datenschutzbeauftragter wurden nachgeholt:

Stadtamt

Der Senator für Inneres teilte dem Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 mit, dass für das Stadtamt die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten am 22. Dezember 2005 erfolgt sei.

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven teilte dem Landesbeauftragten für den Datenschutz am 31. Oktober 2005 mit, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2005 über die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter beschlossen habe.

2. Ergebnisse des 26. Jahresberichts (Ziffer 4.1)

a) Bürger-Service-Center (BSC – Ziffer 6.3.2 im 26. Jahresbericht)

Mit seinem Bericht und Antrag vom 25. Februar 2005 zum 26. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz nahm der Rechtsausschuss seinerzeit den vom Senator für Inneres und Sport vorgelegten Zeitplan zur Entwicklung eines Datenschutzkonzeptes zur Kenntnis.

Danach war ein Abschluss der bereits Ende 2004/Anfang 2005 aufgenommenen Arbeiten am Rahmenkonzept einschließlich der einzelnen Module für die Bereiche Kfz-Zulassung, Besuchereinladung, Fischereianglegenheiten, Antragsannahme für Berechtigungsscheine, Wohngeld und Erziehungsgeld sowie Internet, räumliche Rahmenbedingungen bis Mitte März 2005 angekündigt. Für den Bereich Netzwerk und Zugriffsschutz war der Abschluss bis 30. Juni 2005 geplant. Nach der Einführung neuer Programme sollten die Module Gewerbe bis Herbst 2005 und Meldewesen bis Februar 2006 abgeschlossen sein.

Der Rechtsausschuss stellte bereits in seinem Bericht und Antrag zum 26. Jahresbericht fest, dass die Datenschutzkonzepte dem Grunde nach bereits im Rahmen der Vorbereitung zur Inbetriebnahme der automatisierten Datenverarbeitung – spätestens Ende 2002 – hätten entwickelt werden müssen.

Die datenschutzrechtliche Situation im Stadtamt sowie im BSC wurde aufgrund der immer noch fehlenden Datenschutzkonzepte vom Landesbeauftragten für den Datenschutz im 27. Jahresbericht unverändert beanstandet. Im Rahmen der Beratungen des Ausschusses erläuterte der Senator für Inneres und Sport, dass kurzfristig ein externes Unternehmen mit der Erstellung eines allgemeinen Datenschutzkonzeptes beauftragt werde. Nachdem der Senator für Inneres und Sport dem Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 2. November 2005 eine Vorlage des Gesamtkonzeptes für den Beginn des Jahres 2006 in Aussicht gestellt hatte, wurde in der Sitzung am 15. Februar 2006 berichtet, dass die Arbeiten am Gesamtkonzept aufgenommen wurden und einzelne Module wie auch ein Rahmenkonzept bis Mai 2006 abgearbeitet werden sollen.

Einen Zeitplan zum Abschluss der Gesamtkonzepte konnte der Vertreter des Senators für Inneres und Sport nicht benennen.

Der Ausschuss stellt zum Abschluss seiner Beratungen fest, dass die Entwicklung eines Datenschutzkonzeptes für den Bereich des BSC immer noch nicht abgeschlossen wurde.

b) Waffenrecht (Ziffer 6.3.5 im 26. Jahresbericht)

Anlässlich der Beratungen des 26. Jahresberichtes wurde durch den Rechtsausschuss festgestellt, dass ohne ein allgemeines Datenschutzkonzept für das Stadtamt das Datenschutzkonzept „Waffenrecht“ unvollständig sei.

Ein Vertreter des Innensensors erklärte auf der Sitzung im Februar 2006, beides soll bis Mai 2006 fertig gestellt werden.

Auch hier stellt der Ausschuss zum Abschluss seiner Beratungen fest, dass die Entwicklung eines Datenschutzkonzeptes für den Bereich des Waffenrechts immer noch nicht abgeschlossen wurde.

3. Prüfung der Telekommunikationsüberwachung (Ziffer 6.6)

Anhand eines Erlasses des Senators für Inneres und Sport zur Telekommunikationsüberwachung aus dem Jahr 2003 nahm der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Prüfung vor und stellte fest, dass technische und organisatorische Fragen offen geblieben und einige Verfahren abweichend vom Erlass durchgeführt worden waren. In Gesprächen mit Ressortvertretern seien Ergänzungsmöglichkeiten erörtert worden. Eine Stellungnahme der Polizei zu den Vorschlägen im Prüfbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz steht noch aus. Eben so wenig wurde eine

erweiterte und aktualisierte Verfahrensbeschreibung sowie ein Einsatzkonzept für das Verschriftungsprogramm erstellt. Auch die vom Senat in Aussicht gestellte Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an einer Arbeitsgruppe zur Behebung der Probleme erfolgte bislang nicht.

Nach Mitteilung des Senators für Inneres und Sport hat sich die eingerichtete Arbeitsgruppe mit inhaltlichen Fragestellungen noch nicht befasst. Die für die entsprechenden Verfahren maßgebliche Arbeitsdatei wurde in Kooperation mit der Polizei in Niedersachsen fortgeschrieben. Sie wird von den Datenschutzbeauftragten der bremischen und niedersächsischen Polizei geprüft.

In der Sitzung am 15. Februar 2006 berichtete der Senator für Inneres und Sport, dass die Verfahrensbeschreibung für die Komponenten des Systems der Telekommunikationsüberwachung intern erstellt und innerhalb der Polizei abgestimmt wurden und sodann mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Verständigung herbeigeführt wird.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das erforderliche Datenschutzkonzept bis Ende Februar 2006 vorgelegt werden soll.

4. ISA-Web statt NIVADIS (Ziffer 6.7)

Die Bremer Polizei verfolgte die Einführung des Vorgangsbearbeitungssystems NIVADIS nicht weiter, so dass nunmehr ein Datenschutzkonzept für ISA-Web zu erstellen ist. Der Senator für Inneres und Sport teilte dem Ausschuss in seiner Sitzung am 2. November 2005 mit, dass nach Erledigung einiger Restarbeiten bis zum Ende des Jahres 2005 umgehend die Vorlage eines Datenschutzkonzeptes für das Informationssystem Anzeigen (ISA) erfolgen werde.

Der Rechtsausschuss nimmt Kenntnis.

5. Datenschutz im Notariat (Ziffer 7.2)

Nach dem Bremischen Datenschutzgesetz ist in den Notariaten die Bestellung von Datenschutzbeauftragten verpflichtend. Die Hanseatische Notarkammer wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz schriftlich gebeten, ihre Mitglieder über die bestehenden datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterrichten und auf die Möglichkeiten kompetenter Beratung hinzuweisen. Untersuchungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei sechs zufällig ausgewählten Notariaten auf freiwilliger Basis ergaben etliche datenschutztechnische Unzulänglichkeiten.

Der Senator für Justiz und Verfassung teilte dem Ausschuss mit, dass mit der Bremer Notarkammer verschiedene Lösungsansätze erörtert wurden. Der von der Notarkammer bestellte behördliche Datenschutzbeauftragte könne von den Notariaten als externer behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden und stehe diesen beratend zur Verfügung. Die von der Bundesnotarkammer eigens gegründete GmbH könne ebenfalls die entsprechenden Aufgaben übernehmen. In den einzelnen Notariaten werde entschieden, ob die Angebote der Notarkammer angenommen oder eigene Datenschutzbeauftragte eingesetzt werden. Die Bremer Notarkammer werde die Notariate auf die Notwendigkeit eines behördlichen Datenschutzbeauftragten hinweisen und dabei über die verschiedenen Möglichkeiten informieren.

In seiner Sitzung am 15. Februar 2006 nahm der Rechtsausschuss Kenntnis von einem an den Senator für Justiz und Verfassung gerichteten Schreiben der Bremer Notarkammer vom 8. Februar 2006. Danach wurden die Mitglieder der Notarkammer mit Kammer-Rundschreiben Nr. 01/2006 vom 3. Februar 2006 auf das für die im Land Bremen tätigen Notarinnen und Notare geltende Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) hingewiesen und ein Datenschutzbeauftragter für die Notarkammer gemäß § 7 a Abs. 1 BremDSG bestellt. Die Notarkammer beabsichtigt, neben einer Informationsveranstaltung für die bestellten Datenschutzbeauftragten in einem ausführlichen Rundschreiben die rechtlichen Grundlagen sowie die Anforder-

rungen an die bestellten Datenschutzbeauftragten zu erläutern sowie eine Anleitung zur Unterstützung der Notariate und der Datenschutzbeauftragten vorzubereiten.

Der Rechtsausschuss nimmt Kenntnis.

6. Stoffwechsel-Screening bei Neugeborenen (Ziffer 8.1)

Im Rahmen des bisherigen Stoffwechsel-Screening-Verfahrens wurden die Proben aus Bremen zusammen mit den Identitätsdaten des Kindes in das Labor des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf geschickt, wo die Proben untersucht und die genetischen Ergebnisdaten gespeichert wurden, ohne dass zwischen Bremen und Hamburg eine datenschutzgerechte Regelung vereinbart wurde. Nach den mit Wirkung zum 1. April 2005 in Kraft getretenen Kinderrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sind die beteiligten Krankenhäuser und Institute zur Erstellung eines Datenschutzkonzeptes verpflichtet.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales verwies auf diese Richtlinien, nach denen die Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zwingend zu gewährleisten sind. Die Richtlinien sehen eine Vernichtung neu eingetroffener Proben binnen drei Monaten vor. Beabsichtigt sei zudem eine schriftliche Vereinbarung mit dem Hamburger Labor gemäß § 9 BremDSG bis zum Beginn des Jahres 2006. Gegenwärtig werden Proben, die länger als fünf Jahre in Hamburg gelagert wurden, vernichtet. In der Ausschusssitzung am 15. Februar 2006 berichtete der Ressortvertreter, der Vertrag über die Datenverarbeitung habe noch nicht abgeschlossen werden können, dies werde aber bis zum 31. März 2006 nachgeholt.

Der Ausschuss nimmt die Mitteilung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Kenntnis.

7. Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung (Ziffer 1.2)

Der Landesbeauftragte berichtete dem Ausschuss ergänzend zum Jahresbericht, dass zwischenzeitlich im Rahmen der Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung in einigen Dienststellen erhebliche Datenschutzmängel im EDV-gestützten Erfassungssystem festgestellt worden seien, die teilweise zum Aussetzen der Anwendung führten. Insbesondere konnte auf Ports an den Arbeitszeiterfassungsgeräten zugegriffen sowie Namen und Passwörter von Nutzern und Administratoren in Erfahrung gebracht werden. Auch die Manipulation der mit dem Gerät erfassten Daten war möglich. Darüber hinaus war entgegen der zwischen Gesamtpersonalrat und Senator für Finanzen abgeschlossenen Dienstvereinbarung konfigurationsbedingt eine Fernadministration möglich.

Nach Mitteilung des Senators für Finanzen ist das zuständige Unternehmen mit der Umsetzung der Vorgaben des Landesbeauftragten beauftragt. Die Arbeiten sollten noch im Laufe des Monats November 2005 abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bilde die Möglichkeit des Zugriffs auf einzelne Ports. Für diese Problematik sei erst kürzlich von der BreKom eine Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen worden. Die dafür erforderliche Hardware könne innerhalb einer Woche beschafft werden, und er gehe davon aus, dass ein unberechtigter Zugriff auf die Ports bis zum Ende des Jahres 2005 verhindert werden könne.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aufgetretenen datenschutzrechtlichen Probleme bis zum Ende des Jahres 2005 gelöst werden sollten.

8. Steuerzahler in der informationellen Zwangsjacke (Ziffer 1.9) und Steuerehrlichkeit – aber mit Datenschutz (Ziffer 12.1)

Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit, nach dem Kontoabrufmöglichkeiten vorgesehen sind, verpflichtet die Kreditwirtschaft, Informationen über alle vorhandenen Konten in einem zentralen System vorzuhalten. Bei Anfragen der Finanzbehörden kann unter Eingabe des Namens und des Geburtsdatums eines Betreffenden in Deutschland geführte Konten dieser Person abgefragt werden, womit ein Überwachungsinstrument zur Kontrolle der Steuerehrlichkeit geschaffen wurde.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wurde das Verfahren nicht hinreichend deutlich im Gesetz beschrieben. Zur Frage, ob die Steuerbehörden im Auftrag anderer Behörden – zum Beispiel: Sozialbehörden – Daten abrufen und die Ergebnisse dann an diese weitergeben könnten, ist derzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Die im Rahmen des einstweiligen Verfahrens erteilten Auflagen wurden vom Bundesfinanzministerium mittlerweile in einem Erlass umgesetzt. Insbesondere die Beteiligung von Drittbehörden ist weiter verfassungsrechtlich streitig. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in der Hauptsache wird im Jahr 2006 erwartet.

Die vom Ausschuss an den Senator für Finanzen gerichteten Fragen wurden nach Bekunden des Landesbeauftragten für den Datenschutz ausreichend beantwortet. Der vom Senator für Finanzen herausgegebene Erlass gewährleistet, dass von dem in schriftlicher Form abzuarbeitenden Verfahren nur in dringenden und wirklich eklatanten Fällen Gebrauch gemacht werden soll. Die vorgelegten Zahlen zeigten, dass dieser Maßgabe auch Rechnung getragen werde. Insbesondere sei festgestellt worden, dass kein Abruf von dritten Stellen über dieses System erfolgt sei, so dass dieser bemängelte Punkt bisher in der Praxis noch nicht zum Tragen gekommen sei.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

9. Erlaubnis erweiterter Datenbeschaffung durch die GEZ (Ziffer 2.2)

Der Rechtsausschuss beschäftigte sich mit der Problematik in seinen Sitzungen am 2. November, 7. Dezember 2005 und 15. Februar 2006.

Aufgrund der Änderungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGrbStV) wird der GEZ unter anderem die Beschaffung von Adressen bei kommerziellen Adresshändlern ermöglicht. Nach Auskunft der Senatskanzlei wurde die Möglichkeit der Beschaffung von Adressen bei kommerziellen Adresshändlern durch die GEZ im RGrbStV rechtlich geregelt, weil in einigen Ländern das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung von den Datenschutzbeauftragten gerügt wurde. Mit der Regelung sollte Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aller Landesrundfunkanstalten gewährleistet werden.

Des Weiteren stoßen die Vorschriften zur Gebührenbefreiung gemäß § 6 RGrbStV auf datenschutzrechtliche Bedenken. Aus den bei der Antragstellung im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegenden Bescheiden der Sozialleistungsträger insbesondere beim ALG II sind eine Vielzahl von Daten ersichtlich, die für das Gebührenbefreiungsverfahren bei der GEZ irrelevant sind, dort aber gleichwohl eingescannt und vorgehalten würden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz rügte das vorgeschriebene Verfahren und dass er vor der durch die Ministerpräsidenten erfolgten Beschlussfassung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag von der Senatskanzlei nicht wie im BremDSG vorgesehen beteiligt wurde. Er zeigte auch kein Verständnis dafür, dass die Sozialleistungsempfänger in Zeiten von E-Government noch mit einem derartigen Verfahren belastet würden. Die Senatskanzlei sagte in der Ausschusssitzung zu, ihn im Rahmen der Beratungen zum 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag frühzeitig zu beteiligen.

Die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien wird von der GEZ aus Gründen der Fälschungssicherheit verlangt. Die nunmehr in der Praxis deutlich gewordenen Schwierigkeiten im Umgang mit den teilweise sehr umfangreichen Bescheiden waren wiederholt Beratungsgegenstand mit den beteiligten Stellen. So wird die Erstellung von Annexbescheiden, die lediglich die Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung enthalten, in Bremen vom Studentenwerk, Versorgungsamt und vom Amt für Soziale Dienste zwischenzeitlich sichergestellt. Die Agenturen für Arbeit sehen sich zur Erstellung von Annexbescheiden gegenwärtig nicht in der Lage, so dass die Problematik für ALG-II-Bezieher, die mehr als 60 Prozent der Betroffenen ausmachten, nicht gelöst ist.

Nach Auskunft des Vertreters der BAgIS wird ein bundesweit einheitliches Programm eingesetzt, das von Bremen aus nicht isoliert verändert werden könne. Die BAgIS in Bremen betreue gegenwärtig rund 41.000 Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Gebührenbefreiung, so dass bei einer vom Gesetz vorgegebenen maximalen Bewilligungsdauer von sechs Monaten ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen würde. Bei 200 Sprechtagen pro Jahr werden täglich 410 Anträge in der BAgIS bearbeitet. Der Vertreter der BAgIS unterbreitete folgenden Lösungsweg: Die BAgIS stempelt den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht mit dem Hinweis ab, der Originalbescheid habe vorgelegen.

Der Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen stimmte der Lösung unter dem Vorbehalt zu, dass die Bescheinigung damit die Qualität eines zweiten Originalbescheides erhalte. Auch der Landesbeauftragte erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden.

Die zwischenzeitlich von der GEZ erneut erhobenen Einwände gegen die zuvor dargestellte Lösung bedürfen einer weiteren Klärung zwischen den beteiligten Institutionen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Beteiligten an einer allen Seiten gerecht werdenden Lösung arbeiten.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Rechtsausschusses bei.

Sibylle Winther
(Vorsitzende)